

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 6. Juli 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Medien, Erwachsenenbildung, Behindertenpolitik, Sozialhilfe und Berufsumschulung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der Anerkennungsbedingungen von Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme und Betreuung von sozialen Notfällen" gebeten wurde, hat am 21. September 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der zur Begutachtung vorgelegte entworfene Erlass zielt im wesentlichen darauf ab, - was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft - eine Regelung für die Anerkennung (Artikel 1 bis 7) und die Bezuschussung (Artikel 8) von Einrichtungen festzulegen, die vorübergehend Personen aufnehmen und betreuen, die sich in einem von einem öffentlichen Sozialhilfezentrum anerkannten sozialen Notzustand befinden.

2. Die Festlegung der entworfenen Regelung kann offensichtlich in die Zuständigkeit in bezug auf die Unterstützung von Personen - insbesondere in die Zuständigkeit in bezug auf die Sozialhilfe - passen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 5, § 1, II, 2°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Ergänzung der föderalen Staatsstruktur, zugewiesen wurde.

3. Die Feststellung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft unanfechtbar als zuständig gelten muss, Angelegenheiten wie diejenige, auf die sich der entworfene Erlass bezieht, zu regeln, ändert nichts daran, dass die Möglichkeit für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, diesbezüglich Vorschriften zu erlassen, von dem Vorhandensein der dazu vorgeschriebenen Rechtsgrundlage abhängt.

.../...

Als Ausführungsorgan der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat die Regierung nämlich keine anderen Zuständigkeiten als diejenigen, die ihr ausdrücklich entweder durch die Verfassung oder durch das organisierende Gesetz vom 31. Dezember 1983 oder durch ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder gegebenenfalls durch eine Gesetzesbestimmung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 verabschiedet wurde und die dem König oder einem Minister - für eine durch dieses Gesetz den Gemeinschaften erteilte Angelegenheit (oder in Unterrichtsangelegenheiten) - eine Verordnungsbefugnis erteilt hat (siehe Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980), zugewiesen worden sind.

In der Präambel des entworfenen Erlasses wird als Rechtsgrundlage für die entworfene Regelung Artikel 2, § 1, 1°, "Punkt 7", des Gesetzes vom 2. April 1965 zur Regelung der Lasten der Hilfeleistungen der öffentlichen Sozialhilfeausschüsse angegeben.

Laut dieses "Punkts 7", der in Artikel 2, § 1, 1°, des o.a. Gesetzes durch den königlichen Erlass vom 10. August 1984 eingefügt wurde, ist - in Abweichung von der in Artikel 1, 1°, dieses Gesetzes enthaltenen prinzipiellen Regelung - der öffentliche Sozialhilfeausschuss (lies : das öffentliche Sozialhilfezentrum) der Gemeinde, in der der Betreffende hinsichtlich seines Hauptwohnsitzes in dem Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen war, zuständig, die erforderliche Unterstützung zu gewähren bei der Aufnahme oder während des Aufenthalts einer Person in einer Anstalt oder Einrichtung, die durch die zuständige Obrigkeit anerkannt ist, um Personen in einem Notzustand aufzunehmen und sie vorübergehend zu beherbergen und zu betreuen.

Was diese Gesetzesbestimmung betrifft, ist zu bemerken :

- dass sie eine Angelegenheit regelt, die ausdrücklich aus der Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Sozialhilfepolitik (siehe Artikel 5, § 1, II, 2°, c), des Sondergesetzes vom 8. August 1980, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993) ausgeschlossen wurde;
- dass sie übrigens nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 durch einen königlichen Erlass in das Gesetz vom 2. April 1965 eingefügt wurde;
- dass sie ausserdem nicht ausdrücklich irgendeine Verordnungsbefugnis an die ausführende Gewalt überträgt;
- dass sie, insofern sie durch die zuständige Obrigkeit anerkannte Anstalten und Einrichtungen betrifft, nur implizite bestätigt, dass nicht die föderalen Obrigkeiten, sondern die Gemeinschaften zuständig sind, die o.a. Anerkennung zu regeln und zu erteilen; dass sie mit anderen Worten, was die Zuständigkeitsverteilung betrifft, nur einen deklaratorischen und keinen konstitutiven Wert hat; und dass sie, was die Ausübung der Zuständigkeit der Gemeinschaften, die Anerkennungsregelung festzulegen, betrifft, nicht darauf abzielt - und übrigens nicht darauf abzielen könnte -, die Organe der Gemeinschaften zu bezeichnen, die diesbezüglich intervenieren müssen.

.../...

Aus dem Obenstehenden ist deshalb zu folgern, dass die in der Präambel des Entwurfs erwähnte Gesetzesbestimmung die erforderliche Rechtsgrundlage für die entworfene Regelung nicht bilden kann. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann diesbezüglich erst Vorschriften erlassen, nachdem sie dazu durch ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt wird, das ausserdem die wesentliche Anerkennungs- und Bezuschussungsregelung selbst enthalten muss.

Es kann suggeriert werden, die erforderlichen Dekretsbestimmungen in den Vorentwurf eines Dekrets "zur Gewährung von Zuschüssen für die Einrichtung von Notaufnahmewohnungen" aufzunehmen, über den der Staatsrat am 8. Juni 1993 das Gutachten L. 22.246/8 abgegeben hat. Wird auf diese Suggestion eingegangen, so werden die in den o.a. Vorentwurf einzufügenden Bestimmungen selbstverständlich vorher dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	: W. DEROOVER,	Staatsrat, Vorsitzender,
den Damen	: S. VANDERHAEGEN, M.-R. BRACKE,	Staatsräte,
den Herren	: J. GIJSSELS, A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz- gebungsabteilung,
Frau :	: F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn D. ALBRECHT, erster Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, erster Referendar, abgefasst.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.